

# Hecken und Einzelbäume

---

Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt und dürfen ohne Einwilligung der Gemeinde nicht gefällt oder gerodet werden. Im Schutzplan der Gemeinde können alle geschützten Naturobjekte eingesehen werden.



Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18, Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des kantonalen Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt.

Die Gemeinde verfügt über einen rechtsgültigen Schutzplan mit grundeigentümergebundenen, geschützten Naturobjekten, wie Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Hochstammobstanlagen, etc.

Gestützt auf das Baureglement mit den besonderen Vorschriften zum Schutzplan sind viele Naturobjekte an ihrem Standort geschützt und dürfen nicht gefällt/gerodet werden. Geschützte Naturobjekte können nur mit einer Bewilligung der Gemeinde oder des Regierungsrates gefällt werden und bedingen einen Realersatz.

Es kommt immer wieder zur unsachgerechten Pflege, d.h. das Beseitigen (Roden) von Hecken. Für diese Beseitigung werden seitens Kanton beim Regierungsrat Strafverfahren eingeleitet.

Deshalb weisen wir nachfolgend auf Informationen zum Schutz und der richtige Pflege von Hecken hin.

## Kontakt

Gemeinde Köniz  
Dienstzweig Landschaft  
Muhlernstrasse 101  
3098 Köniz  
[031 970 94 47](tel:0319709447)  
[landschaft@koeniz.ch](mailto:landschaft@koeniz.ch)

## Weitere Informationen

- [Schutzplan der Gemeinde Köniz \(Geoportal\)](#)
- [Heckenschutz im Kanton Bern](#)
- [Baureglement der Gemeinde Köniz](#)
- [Dienstzweig Landschaft](#)